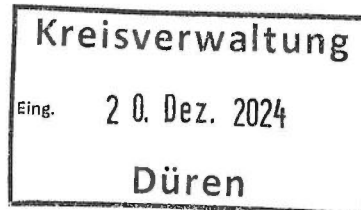


**BL Antons GbR
Im Gansbruch 27
52441 Linnich**

Kreisverwaltung Düren
Amt für Wasser, Abfall und Umwelt
Frau Schiewe
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Per Boten



19.12.2024

Antrag auf Erteilung eines Standortvorbescheids gemäß § 5 AbgrG NRW für das geplante Rohstoffgewinnungsvorhaben "Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Düren - Variante 2" in der Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17, auf den Flurstücken 62, 63 tlw. und Flur 16 auf den Flurstücken 7, 8 tlw., 9, 10, 16, 17, 20 - 23, 24 tlw., 25 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34, 94 und 136 (ca. 36,95 ha)

Sehr geehrte Frau Schiewe,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir,

für die oben genannten Grundstücke einen Vorbescheid gemäß § 5 AbgrG NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand entsprechend den in digitaler Form übermittelten und den in 5-facher Ausfertigung beigefügten Antragsunterlagen des Planungsbüros Rebstock insbesondere unter Ausschluss der Erschließung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), aller in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 bis 8 BauGB genannten öffentlichen Belange und aller unbenannten "sonstigen öffentlichen Belange", des Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes zu erteilen.

Die abgrabungsrechtliche Voranfrage bezieht sich auf ein Trockenabgrabungsvorhaben, für das auf einer Teilfläche von ca. 21,7 ha bereits ein bestandskräftiger Vorbescheid Ihres Hauses unter dem 24.01.2024, Az.: 66/2 - 66 70 03 - 09/16, erteilt wurde. Die unabhängig davon vorliegend zur Überprüfung gestellte "Vorhabenvariante 2" hat einen anderen Zuschnitt und erstreckt sich mit insgesamt 36,95 ha insbesondere auf eine deutlich größere Abbaufäche.

Ein vorläufiger Abgrabungsplan für die Vorhabenvariante 2 ist beigefügt. Der beantragte eingeschränkte abgrabungsrechtliche Standortvorbescheid dient der Absicherung der Vorhabenvariante 2 im Vorfeld der kostenaufwändigen Detailplanung.

Bestandteil der Voranfrage sind weiter die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen zur Veröffentlichung vorgesehenen zusätzlichen Unterlagen. Eine UVP ist vorliegend erforderlich, weil das Vorhaben die Größenschwelle für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG i. V. m. mit der Anlage zu § 1 UVPG NRW von 25 ha überschreitet.

Bei der geplanten Abgrabungserweiterung handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (ortsgebundener Gewerbebetrieb). Eine Genehmigung ist zu erteilen gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 3 AbgrG NRW i. V. m. §§ 29 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 3 BauGB, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

BL Antons GbR
Im Gansbruch 27
52441 Linnich

Der vorliegende Vorbescheidsantrag ist beschränkt auf die Feststellung, dass das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans, dem Landschaftsplan oder einem sonstigen Plan, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, und den Zielen der Raumordnung gemäß §§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB nicht widerspricht.

Sonstige in Betracht kommende benannte und unbenannte öffentliche Belange in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 bis 8 BauGB und § 7 Abs. 3 AbgrG NRW, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sowie die Betreiberpflichten gemäß § 22 BImSchG sind antragsgemäß nicht Gegenstand der Entscheidung über den Vorbescheid.

Der so bestimmte Antrag ist zulässig und begründet.

Der Vorbescheid ist antragsgemäß zu erteilen. Das Vorhaben ist genehmigungsfähig. Die von der Voranfrage umfassten Ziele der Raumordnung im Regionalplan Köln in seiner derzeitigen Fassung stehen einer Zulassung nicht entgegen.

Dass das Vorhaben im Regionalplan Köln - TA Aachen nicht als BSAB dargestellt ist, steht der positiven Bescheidung der Voranfrage nicht entgegen, weil das OVG Münster mit dem rechtskräftigen Urteil vom 08.05.2012 (Az.: 20 A 3779/06) entschieden hat, dass das regionalplanerische Abgrabungsverbot für Vorhaben, die im Regionalplan Köln - Teilabschnitt Teilregion Köln - nicht als BSAB dargestellt sind, unwirksam und damit rechtlich unbeachtlich ist. Entsprechend hat das Verwaltungsgericht Aachen bereits mit Urteil vom 15.11.2011 ebenfalls entschieden, dass das regionalplanerische Abgrabungsverbot in Kapitel 1.4 Ziel 1 Satz 5 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Teilregion Aachen wegen Abwägungsfehlerhaftigkeit unbeachtlich ist. Der Regionalrat Köln hat daraufhin per Beschluss festgestellt, dass die normierte Ausschlusswirkung für Abgrabungen in Bezug auf nicht als BSAB dargestellte Bereiche im gesamten Regierungsbezirk Köln keine Abgrabungen verhindern kann und insoweit zur regionalplanerischen Steuerung der Gewinnung von Sand und Kies die Erarbeitung eines sachlichen Teilplans "NE Rohstoffe (Lockergesteine)" in die Wege geleitet (siehe dazu Regionalrat Köln, Vorlage zur Sitzung vom 23.03.2012, Drucksache RR 14/2012).

Der Entwurf des sachlichen Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)" des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln ist für die Entscheidung über die vorliegend eingeschränkte Voranfrage nicht relevant, solange er förmlich nicht in Kraft gesetzt worden ist, weil er bis dahin keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthält. In "Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung" sind keine "Ziele der Raumordnung" im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sondern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG lediglich "sonstige Erfordernisse der Raumordnung". Ob und inwieweit der in Aufstellung befindliche Teilplan "NE Rohstoffe (Lockergesteine)" als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren rechtliche Vorwirkungen entfaltet, kann und muss vorliegend dahinstehen, weil diese etwaige Vorwirkung nur als ein hier von der Voranfrage zulässigerweise ausdrücklich ausgeklammerter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht ausdrücklich benannter "sonstiger öffentlicher Belang" einer Genehmigung entgegenstehen könnte, den das privilegierte Vorhaben beeinträchtigen müsste (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Auch in Bezug auf die bei einem Vorbescheid unter dem Aspekt des Sachbescheidungsinteresses überschlägig zu prüfende "positive Genehmigungsprognose" für das Gesamtvorhaben ist nicht "entscheidungserheblich" im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Die positive Genehmigungsprognose als rein verfahrensrechtliche Voraussetzung des Vorbescheids entfaltet keine materiellen Bindungswirkungen für das spätere Vollgenehmigungsverfahren. Die Vollgenehmigung kann trotz im Vorbescheidverfahren geprüfter positiver Gesamtprognose deshalb theoretisch an Voraussetzungen scheitern, die im Vorbescheid eben nicht rechtsverbindlich als bereits erfüllt festgestellt worden sind.

BL Antons GbR
Im Gansbruch 27
52441 Linnich

In Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand des Vorbescheids sind, zu erstrecken (vgl. § 29 Abs. 1 UVPG). Maßgeblich ist, dass sich die Zulassungsentscheidung (Vorbescheid) vorliegend nur auf die bauplanungsrechtlichen Standortkriterien unter Ausschluss der öffentlichen Belange des Arten- und Naturschutzrechts, der Landschaft und des Naturhaushalts sowie des Immissionsschutzrechts und Bodendenkmalschutzes u. a. bezieht. Die Auswirkungen der bloßen planungsrechtlichen Standortentscheidung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und kulturelles Erbe sind daher nicht Gegenstand der beantragten Teilzulassung. Deshalb dürfen etwaige erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter im Rahmen der Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Rolle spielen. Denn "abschließend" müssen und dürfen nur solche Umweltauswirkungen im Sinne einer Entscheidung untersucht werden, die auch Gegenstand des beantragten abgrabungsrechtlichen Vorbescheids sind. Auswirkungen auf vorliegend nicht relevante Schutzgüter dürfen bzw. müssen erst später im Verfahren über eine Erteilung der Abgrabungsgenehmigung und im Rahmen der diesbezüglichen UVP untersucht und bewertet werden.

Wir bitten höflichst um zügige Einleitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung, des zeitnahen Ersuchens um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowie im Anschluss um beschleunigte Erteilung des beantragten Standortvorbescheids.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW, der die Rechtspflicht zur zügigen Bearbeitung ausdrücklich regelt, gilt auch für Verfahren nach dem Abgrabungsgesetz NRW. Das Zügigkeitsgebot ist umso zwingender zu beachten und erstarkt zu einem Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Beschleunigung des Verfahrens, wenn erkennbar der Verlust eines materiellen Rechts des Antragstellers infolge Zeitablaufs droht. Das heißt, eine Behörde muss dann ein Verfahren vorrangig vor solchen Verfahren bearbeiten, bei denen Verzögerungen hinnehmbar sind, weil sie keinen derartigen Rechtsverlust durch Zeitablauf erzeugen können. Das behördliche Ermessen hinsichtlich der Verfahrensgestaltung reduziert sich dann "auf null".

Im Hinblick auf die vom Regionalrat Köln nunmehr vorgesehene dritte Offenlage des erneut geänderten Entwurfs des Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)" von voraussichtlich Mitte Januar bis Mitte Februar 2025 trifft das auf unseren Antrag zu, weil das In-Kraft-Treten des Teilplans mit den für das Vorhaben möglicherweise abträglichen Zielen der Raumordnung nach Abschluss der Auswertung der dritten Offenlage und dem ggf. zügig folgenden Beschluss des Regionalrats über die Feststellung des Teilplans unseren Anspruch auf Erteilung des beantragten Vorbescheids absehbar zunichtemachen könnte. Derzeit ist offen, wann genau der Regionalrat den Teilplan NE-Rohstoffe feststellen wird und dieser dann in Kraft tritt.

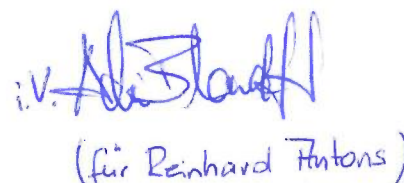
Wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass wir Ihr Haus mit diesem Hinweis auf die massiven nachteiligen Folgen einer etwaigen verzögerten Bearbeitung dieses Antrags schon jetzt sensibilisieren. Die verbleibende Zeit bis zum frühestmöglichen In-Kraft-Treten des Teilplans "NE Rohstoffe (Lockergesteine)" ist auskömmlich, um ohne vermeidbare Verzögerungen die erforderliche TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erörterungstermin (sofern erforderlich) durchzuführen, das Einvernehmen der Stadt Linnich einzuholen, die Stellungnahmen zu prüfen, eine Entscheidung auszufertigen und uns diese zeitnah zuzustellen.

Wir sind zur Abkürzung von Postlaufzeiten ausdrücklich mit der Abwicklung der Korrespondenz Ihres Hauses mit uns (abgesehen von Zustellungen) und dem Planungsbüro Rebstock per E-Mail einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen


BL Antons GbR




(für Reinhard Antons)